

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des
Strafrechts (6. StrRG)**

Punkt 17 der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 180 a StGB)

In Artikel 1 ist in Nummer 20 der Buchstabe a zu
streichen.

Begründung:

Der Entwurf will § 180 a Abs. 1
Nr. 2 StGB von einem abstrakten
in ein konkretes
Gefährdungsdelikt umgestalten.
Die Entwurfsbegründung spricht in
diesem Zusammenhang von einer
"behutsamen Einschränkung" (S.
115). Dies muß angesichts der
Gesetzgebungsgeschichte sowie
nach einer in dieser Sache durch-
geführten Umfrage befremden.

Die ins Auge gefaßte
Einschränkung hätte nämlich zur

**Ausgeliefert am
15. MAI 1997**

Folge, daß die Norm, die in ihrer heutigen Ausgestaltung vom Gesetzgeber zu Recht als Kernstück der Strafvorschriften gegen die Förderung der Prostitution angesehen worden ist (s. etwa Protokoll über die 5. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform [7. Wahlperiode] S. 59; vgl. auch LK-Laufhütte, Rdnr. 11 zu § 180 a StGB m.w.N.), in der Praxis leerlaufen würde, weil die konkrete Gefahr nur selten nachgewiesen werden könnte. Den Strafverfolgungsbehörden würde damit das Instrumentarium aus der Hand geschlagen, gegen die Ausbeutung von Prostituierten durch die Bordell- und Zuhälterszene vorzugehen. Von den Betreibern einschlägiger Einrichtungen würde der Druck der Strafverfolgung genommen. Es spricht alles dafür, daß die Betroffenen die neu geschaffenen Freiräume weidlich ausnutzen würden, und zwar in der Breite der Fälle nicht zugunsten der Prostituierten, sondern zur Maximierung eigener Gewinne. Eine Einschränkung der Strafbarkeit nach § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB würde zudem von der Bordell- und Zuhälterszene als Signal dahingehend gewertet werden, der Staat habe vor der Szene kapituliert, obwohl er sonst regelmäßig von der Affinität zur Organisierten Kriminalität ausgehe (etwa Ziff. 2.3 der Gemeinsamen Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität).

Diese Gefahren sind im Gesetzgebungsverfahren gesehen und sorgfältig gewichtet worden. So gibt die Niederschrift über

die 5. Sitzung des
Sonderausschusses u.a. folgende
Äußerung eines Vertreters des
Bundesministeriums der Justiz
wieder:

"... das
Bundesjustizministerium rate
dringend davon ab, auch in die
Nr. 2 des Abs. 1 einen
ausdrücklichen Hinweis auf die
sogenannte Selbstbestimmung
oder ihre Kehrseite, die
Abhängigkeit, aufzunehmen. Die
Feststellung derartiger
Abhängigkeiten sei im
Einzelfall außerordentlich
schwierig. Deshalb habe es
einer Ergänzung der Nr. 1 durch
die Nr. 2 bedurft. Die Nr. 1
bringe gewissermaßen das Motiv
der gesamten Regelung zum
Ausdruck. Im Bundes-
justizministerium sei man sich
aber darüber klar, daß die
Nr. 1 des Abs. 1 mehr eine
Deklamation als eine in der
Praxis anwendbare Vorschrift
sei; denn es werde
außerordentlich schwerfallen,
diese Abhängigkeit durch
Zeugenaussagen zu belegen.

Deswegen sei es notwendig,
gewisse Typen institutioneller
Verfestigung zu formulieren,
bei denen Abhängigkeiten
gegeben seien, so daß die
Selbstbestimmung beeinträchtigt
sei. Ein solcher Typus sei eben
der organisierte Betrieb, bei
dem die Prostitutionsausübung
durch Maßnahmen gefördert
werde, die über das bloße
Zurverfügungstellen von
Räumlichkeiten hinausgingen."
(Prot. S. 55/56).

...

Der Sonderausschuß hat sich der Auffassung angeschlossen, es bedürfe eines leichter nachweisbaren Auffangtatbestandes im Vorfeld feststellbarer Abhängigkeiten des in §§ 181 a, 240 StGB bezeichneten Grades. Im Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform aus der 7. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist dies wie folgt zusammengefaßt:

"Allerdings ist in der Praxis der Nachweis derartiger Abhängigkeiten besonders schwierig und in vielen Fällen unmöglich. Für sich allein könnte diese umfassende und damit verhältnismäßig allgemein gehaltene Formel ihren Zweck nicht erfüllen. Es muß deshalb - in Nummer 2 - zusätzlich der Weg beschritten werden, typische Verhaltensweisen, hinter denen sich derartige Abhängigkeiten regelmäßig verbergen, herauszuarbeiten und zu pönalisieren. Nach den vorhandenen Erkenntnissen gehören zu diesen Verhaltensweisen prostitutionsfördernde Maßnahmen, die über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen." (BT-Drs. 7/514, S. 9).

Die Vorschrift des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB, die von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden ist (BVerfG NJW 1993, 1911), hat sich in der Auslegung der Rechtsprechung auch bewährt und wird - ungeachtet der naturgegebenen Schwierigkeiten der Strafverfolgung in diesem Bereich - den von ihr verfolgten Zielen im wesentlichen gerecht.

So führt eine Stimme aus der Praxis aus:

"Die gegenwärtige Fassung des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt, das nach dem Willen des Gesetzgebers - wegen der Schwierigkeiten beim Nachweis einer Abhängigkeit der Prostituierten vom Betreiber des Bordells - typische Verhaltensweisen, hinter denen sich derartige Abhängigkeiten regelmäßig verbergen, pönalisiert, ist deshalb beizubehalten. Das maßgebende Kriterium, ob der Gesamtzustand eines Betriebs geeignet ist, die Prostituierten in der Prostitution festzuhalten und sie noch enger an diese zu binden, sollte deshalb nicht aufgegeben werden. ... Der Schutz der persönlichen Freiheit und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Prostituierten, sowie auch vor den sonstigen Gefahren, die das Prostitutionsmilieu in sich birgt, hat sich durch die gegenwärtige Fassung des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB als durchaus wirksam erwiesen. Durch Sanktionierung jeglicher Einbindungshandlungen wird die Ausbeutung und Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit der Prostituierten erheblich erschwert, da sich auf der einen Seite die Betreiber derartiger Einrichtungen durchaus des strafrechtlichen Risikos bewußt sind und in der Regel entsprechend vorsichtig handeln und auf der anderen Seite sich Prostituierte gegen entsprechende Einbindungshandlungen erfolgreich zur Wehr

...

setzen können. Eine
Einschränkung dieser
Sanktionierung hätte daher
einen erheblichen
Rechtsgüterschutzverlust für
die Prostituierten zur Folge."

Sollten die Andeutungen in der
Entwurfsbegründung dahin zu
verstehen sein, daß es § 180 a
Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht um den
Schutz vor Beeinträchtigungen der
persönlichen und wirtschaftlichen
Unabhängigkeit von Prostituierten
gehe, sondern um die "Bekämpfung
der Prostitution als solcher", so
kann dem keinesfalls gefolgt
werden. Namentlich verhindert es
die Vorschrift nicht, daß der
Inhaber einschlägiger Ein-
richtungen "günstige
Arbeitsbedingungen", also
hygienische und menschenwürdige
Verhältnisse schafft. Auch einer
"Zusammenarbeit" mit den Behörden
der Gesundheitsverwaltung steht
sie nicht im Wege. Dem trägt die
Praxis der Strafverfolgung
Rechnung, ohne daß es einer
Einschränkung oder Klarstellung
der Strafbarkeitsvoraussetzungen
bedarf. Hingegen besteht
weiterhin ein dringendes
Bedürfnis, Maßnahmen, die auch
schon der historische Gesetzgeber
vor Augen hatte, weiterhin mit
Strafe zu bedrohen.

Artikel 1 Nr. 20 Buchst. a ist
nach alledem ersatzlos zu
streichen.